☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Aufgaben der Erziehungsberatungsstelle gemäß § 28 SGB VIII

Die nachfolgend genannten Anlagen gelten als Bestandteile der Vereinbarung.
Die einzelnen Angebote und Aufgaben werden in den gesonderten Anlagen in ihrer jeweils aktuellen Version geregelt.

Inhaltsverzeichnis

I Grundsätzliches 2
II Aufgaben des Leistungserbringers 2
III Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers 3
IV Schlussbestimmungen 4

Anlage 1:	Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
Anlage 2:	Leistungsbeschreibung für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)
Anlage 2a:	Entgeltvereinbarung für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)
Anlage 2b:	Tätigkeitsnachweis für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)
Anlage 3:	Leistungsbeschreibung für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII
Anlage 3a:	Entgeltvereinbarung für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII
Anlage 3b:	Tätigkeitsnachweis für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII
Anlage 3c:	Kurzbericht für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII
Anlage 4:	Leistungsvereinbarung für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII
Anlage 4a:	Entgeltvereinbarung für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII
Anlage 4b:	Tätigkeitsnachweis für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII
Anlage 4c:	Kurzbericht für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII
Anlage 5:	Leistungsvereinbarung für Beratung bei Regulationsstörungen nach § 28 SGB VIII
Anlage 5a:	Entgeltvereinbarung für Beratung bei Regulationsstörungen nach § 28 SGB VIII
Anlage 5b:	Tätigkeitsnachweis für Beratung bei Regulationsstörungen nach § 28 SGB VIII
Anlage 6:	Leistungsvereinbarung für Soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche sowie Elterngruppen nach §§ 16, 28 SGB VIII
Anlage 6a:	Entgeltvereinbarung für Soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche sowie Elterngruppen nach §§ 16, 28 SGB VIII
Anlage 6b:	Tätigkeitsnachweis für Soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche sowie Elterngruppen nach §§ 16, 28 SGB VIII

I Grundsätzliches

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der Aufgaben gemäß den vereinbarten Anlagen für die Bevölkerung der Gebietskörperschaft.
(2) Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des oder der Leistungsberechtigten nach den §§ 16, 17, 18 und 28 (ggf. in Verbindung mit § 41) SGB VIII.
(3) Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung sind die angefügten Anlagen.

§ 2 Rechtsstellung des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbstständigen, freien Auftragsverhältnis und im Rahmen des Auftrags nach Abschnitt I § 1 tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.
(2) Der Leistungserbringer hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung durch hauptamtlich beschäftigte oder andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.

II Aufgaben des Leistungserbringers

§ 1 Umfang der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt die Ausführung der Jugendhilfemaßnahmen gemäß den Anlagen.
(2) Eine Änderung des in den Anlagen vereinbarten Beratungsumfangs und der damit zur Verfügung gestellten Ressourcen ist ausschließlich nach Genehmigung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.
(3) Die Beratungsstunden aus den gewährten Stundenpauschalen entsprechend der Anlagen können flexibel auf die einzelnen Wochen und Monate verteilt werden, sofern dies den fachlichen Standards und den vereinbarten Qualitätskriterien in den Anlagen entspricht.
(4) Verändern sich die Aufgaben, ist dies schriftlich von beiden Vertragsparteien als veränderte Auftragsgrundlage schriftlich zu vereinbaren.
(5) Die Konzepte des Leistungserbringers zur Erbringung der Leistungen sind zwingende Voraussetzung und gelten als Grundlage dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
(6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, geeignete Räume für Einzel- und Gruppengespräche zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Qualifikation

In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen und pädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master in Sozialpädagogik oder Pädagogik), psychologischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master in Psychologie) und Heilpädagogen durchgeführt. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Berufserfahrung in der Einzelfallarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie Zusatzqualifikationen sind erwünscht. Weiteres regeln die Anlagen.

§ 3 Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer beschäftigt ausschließlich Fachkräfte, die bereit sind, eigenverantwortlich im notwendigen Umfang an Supervision (mindestens 10 Doppelstunden jährlich) durch eine externe Fachkraft sowie an fachlichen und Weiterbildungen (im Regelfall 5 Tage pro Jahr) teilzunehmen. Abweichungen regeln die Anlagen dieser Vereinbarung.
(2) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an regelmäßigen Austauschgesprächen und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.
(4) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 4 Vertretung
Der Leistungserbringer ist verpflichtet, auch im Falle der Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als sechs Kalenderwochen eine gleichwertige Leistung nach der Anlage zu erbringen. Dies wird durch eine qualifizierte Vertretung oder andere organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage.

§ 5 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger
(1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Die Vorgaben orientieren sich größtenteils an den fachlichen Standards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V..
(2) Der Leistungserbringer übernimmt die Erfassung aller Arbeitsprozesse anhand der Kern- und Teilprozesse der PeB-Systematik. Die entsprechende Excel-Liste wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger zusammen mit der Spitzabrechnung übermittelt.
(3) Falls ein Einzelfall bereits durch eine Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers betreut oder an die Erziehungsberatungsstelle vermittelt wird, erhält die Fachkraft und deren Vorgesetzte bei vorliegender Schweigepflichtentbindung das Recht, sich jederzeit über den Verlauf der Hilfe und den Grad der Zielerreichung zu informieren.
(4) Die geleisteten Beratungsstunden sind von den Klienten durch Unterschrift zu bestätigen. Dieser Nachweis ist in den Einzelfallakten aufzubewahren.

§ 6 Durchführung
(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.
(2) Die Beteiligten müssen zur Mitarbeit bereit sein. Dies bleibt im Beratungsverlauf immer wieder zu überprüfen und transparent zu thematisieren.
(3) Die zeitliche Verfügbarkeit der Leistungen orientiert sich an den Bedarfen der Zielgruppe.

§ 7 Schutzauftrag
(1) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.
(2) Bei der Gefährdungsabschätzung haben die beteiligten Personen eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die eingesetzten Personen des Leistungserbringers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht bereit oder in der Lage, die Hilfe anzunehmen, so informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger.
(3) Die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer vereinbarte Anlage 1 „Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII" ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

III Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

§ 1 Zugang und Beauftragung
Der Zugang zu den Leistungen dieser Vereinbarung erfolgt über Personen, die sich selbst an die Beratungsstelle wenden, über Vermittlung des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder anderer Stellen. Ein freier Zugang ohne förmliche Leistungsgewährung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger ist möglich. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist dabei einzuhalten.

§ 2 Entgelt und Abrechnung

(1) Entgelt und Abrechnung basieren auf den Entgeltvereinbarungen in den Anlagen dieser Vereinbarung zu den jeweiligen Leistungen.

(2) Die Leistungen sind in jedem Fall kostenlos und stehen der gesamten Bevölkerung der Gebietskörperschaft zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Die Erbringung der Leistungen und ihr zeitlicher Umfang werden nachgewiesen durch einen Tätigkeitsnachweis gemäß den Anlagen, welcher dem Jahresbericht beizufügen ist.

(4) Der Einsatz von Co-Arbeit ist für die jeweiligen Leistungen in der zugehörigen Anlage geregelt.

(5) Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Leistungserbringer bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

(6) Eine Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm ist möglich. Die Einsicht in Akten für diesen Zweck ist zu gewähren.

(7) Der Zuschuss der Landesmittel kann nur von dem Leistungserbringer beantragt werden, der die Voraussetzungen der jeweils aktuellen Förderrichtlinien erfüllt. In der Spitzabrechnung kommen die gewährten Landesmittel nicht zum Abzug.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Zahlungsmodalitäten werden in den Entgeltvereinbarungen der jeweiligen Leistungen geregelt.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf das angegebene Konto. Der Spitzabrechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß Abschnitt III § 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung beizufügen.

§ 4 Steuerpflicht

(1) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht in Rechnung gestellt.

(2) Der öffentliche Jugendträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1,2 und 7 Abs. 2, 8 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500 € übersteigen und der Leistungserbringer nicht im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers folgt.

§ 5 Haftungsausschluss

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen.
Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

IV Schlussbestimmungen

§ 1 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), der SGB I und X sowie der DSGVO gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.

(2) Die eingesetzten Personen müssen sich vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

(3) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt

§ 2 Persönliche Eignung der eingesetzten Personen

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikten verurteilt worden sind.

(2) Zu diesem Zweck fordert er auf eigene Kosten bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) von den betroffenen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und für ihre Erhaltung eintreten.

§ 3 Ausschluss eines Wettbewerbsverbots
Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot.

§ 4 Gültigkeit und Kündigung
(1) Diese Vereinbarung tritt am Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass diese Vereinbarung grundsätzlich berührt wird.
(2) Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform mit Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
(3) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 18 Monaten gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.
(4) Daneben besteht für beide Vertragsparteien jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist dabei berechtigt die Vereinbarung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem öffentlichen Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
Ein den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang nach Abschnitt II § 1 ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
- Dokumentations- und Informationsaustauschpflichten nach Abschnitt II § 5 verletzt werden
- der Haushalt des öffentlichen Jugendhilfeträgers nicht genehmigt wird.

(5) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 5 Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 6 Vereinbarungsausfertigungen
Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu
den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e	den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e
ben.	ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 1: Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durchKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag
(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)
(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter (öffentlicher Jugendhilfeträger), betont die eigene Verantwortung der freien Träger (Leistungserbringer) bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Leistungserbringers
In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Leistungserbringers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte
(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Leistungserbringer unterrichtet unverzüglich den öffentlichen Jugendhilfeträger, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
(6) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an den öffentlichen Jugendhilfeträger
Die Mitteilung an den öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Leistungserbringer bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Leistungserbringers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Leistungserbringer ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
(1) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in den Hinweisen am Ende dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
(2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, etc.
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Erfahrung in Supervision und Coaching
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Die betroffene Fachkraft kann sich an eine insoweit erfahrene Fachkraft des Leistungserbringers wenden oder an die insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
(3) Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der öffentliche Jugendhilfeträger

Für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren:	Herr Dominik Zerelles Tel.: 08441/27-387 || Fax: 08441/27-13387 dominik.zerelles@landratsamt-paf.de
Für Kinder und Jugendliche ab 4 Jahre:	Frau Katharina Brandt Tel.: 08441/27-199 || Fax: 08441/27-13199 katharina.brandt@landratsamt-paf.de

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft den Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Leistungserbringer durch den öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Leistungserbringer beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Leistungserbringers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Leistungserbringer bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonomysierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt.
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen.
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend.
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig.
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend.
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf.
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht.
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden.
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend.
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank.
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen.
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern.
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab.

19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich.
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen.
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten.
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken.
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen.
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach.
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen.
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert.
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge.

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Leistungserbringer andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an den öffentlichen Jugendhilfeträger) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII).
(2) Erziehungsberatung ist eine multiprofessionelle Dienstleistung mit präventivem und beraterischem Auftrag in den Bereichen Entwicklung, Erziehung, Verhalten und Beziehung von Kindern, Jugendlichen und Familien für diese selbst, aber auch gegebenenfalls unter Einbeziehung außerfamiliärer Bezugspersonen.
(3) Erziehungsberatungsstellen sollen jungen Menschen, deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Faktoren sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen unterstützen.
(4) Die Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sind einzuhalten.
(5) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes zu berücksichtigen.
(6) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 2a, der Tätigkeitsnachweis in Anlage 2b sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs-und Entgeltvereinbarung.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Zum Umfang der Leistung durch die Fachkraft zählen die einmaligen Erstgespräche mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit, die Kooperationsgespräche mit durchschnittlich 40 min Gesprächszeit sowie die Beratungsgespräche mit durchschnittlich 70 min Gesprächszeit.
(2) Sofern der Leistungserbringer dem öffentlichen Jugendhilfeträger ein Konzept zum Blended Counseling vorlegt, zählen auch die Gespräche in diesem Beratungssetting zum Umfang der Leistung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
(3) Es werden 14 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungsumfang vereinbart.
(4) Abweichungen von Absatz 1 hinsichtlich der Gesprächsdauer sind durch die Ermittlung der Durchschnittswerte berücksichtigt.
(5) Ein Fall liegt vor, wenn mindestens ein Beratungsgespräch nach dem Erstgespräch mit der Zielgruppe stattgefunden hat. Ein Beratungsgespräch liegt dann vor, wenn das Gespräch eine Dauer von mindestens 25 min und ein qualifiziertes Thema der Erziehungsberatung zum Thema hatte.

(6) Der Zeitpunkt des ersten Beratungsgesprächs im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung ist ausschlaggebend für das Kalenderjahr, in dem der Fall abgerechnet wird.
(7) Wird der Beratungskontext nach einem Abschluss bzw. einer Pause wiederaufgenommen, gilt dies erst dann als Neufall, wenn seit dem letzten Beratungsgespräch mehr als 12 Monate vergangen sind.

§ 3 Qualifikation
Die Beratungsstelle muss multidisziplinär aus psychologischen, sozialpädagogischen und ggf. heilpädagogischen Fachkräften besetzt sein.

§ 4 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger
(1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 2b. Die Vorgaben orientieren sich an den fachlichen Standards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V..
(2) Der Leistungserbringer übernimmt die Dokumentation und Übermittlung für die gesetzliche Jugendhilfestatistik.

§ 5 Durchführung
(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.
(2) Der Zugang erfolgt durch eine Anfrage aus der Zielgruppe nach Beratung, durch eine Anfrage von Kooperationspartnern nach Beratung für deren Klienten oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.
(3) Therapien zählen nicht zum Leistungsumfang der Erziehungsberatung.
(4) Testverfahren finden ausschließlich im Rahmen eines Beratungsprozesses statt.
(5) Eine zeitgleiche familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII bedarf der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und muss von anderen Fachkräften durchgeführt werden.
(6) Der Leistungserbringer trägt durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wartezeiten die Dauer von maximal vier Wochen für das Erstgespräch nicht übersteigen. Abweichungen müssen in jedem Einzelfall begründet werden.
(7) Grundsätzlich ist der Beratungskontext nach maximal 12 Monaten bzw. maximal 10 Beratungskontakten abgeschlossen. Langfristige Beratungssettings mit mehr als 20 Kontakten stellen eine Ausnahme dar und sind gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu begründen.
(8) Es ist eine Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden pro Woche vorzuhalten.
(9) Orientiert an den Bedarfen der Familien sind mindestens an zwei Tagen in der Woche Abendtermine anzubieten.

§ 6 Gültigkeit
Diese Vereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu
den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e	den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e
ben.	ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugel	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 2a: Entgeltvereinbarung für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Pflichten, die in der direkten Fallarbeit in der Regel im Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen werden für die Berechnung der Fallpauschale berücksichtigt:
- Erstgespräche mit Eltern und/oder jungen Menschen
- Kooperationskontakte zu relevanten Institutionen bzw. Fachkräften
- Beratungsgespräche mit Eltern und/oder jungen Menschen
- Falldokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Planung und Vorbereitung des Beratungssettings
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung

(3) Folgende Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:
- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Beratung (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme)
- Vor- und Nachbereitung pädagogischer Maßnahmen
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- statistische Datenerfassung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraumarbeit/Prävention
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium

Diese Leistungen werden durch die Kalkulation der Fallpauschale bereits berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.
(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (sogenannter „Overhead") ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.
(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
    - Aufnahmeverfahren
    - Personalgewinnung
    - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
    - Einsatzplanung
    - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze
(1) Die Vergütung der Leistung basiert auf der Berechnung von Stundensätzen aus den Kernprozesszeiten. Diese werden wie folgt vereinbart

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für sozialpädagogische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für psychologische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)

Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Als Stunde gelten 60 Minuten.
(2) Entsprechend der Personalausstattung ergibt dies einen kombinierten Stundensatz von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024).
(3) Es werden 14 Stunden pro Fall berücksichtigt. Damit liegt die abrechenbare Fallpauschale bei Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024). Dabei gilt die Definition eines Falls gemäß Anlage 2 § 2.
(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Personalvollkosten gemäß KGSt (Kommunale Gemeindestelle für Verwaltungsmanagement). Veränderungen werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.

§ 3 Vergütung
(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. gemäß den tatsächlich geleisteten Fällen pauschal anhand des vereinbarten Beratungsumfangs.
(2) Andere Sach- und Nebenkosten sind mit der Fallpauschale abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten
Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt je Quartal zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres. Mit Eingang des Tätigkeitsnachweises spätestens zum 31.03. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung.

§ 5 Gültigkeit
Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger Für den Leistungserbringer

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 2b: Tätigkeitsnachweis für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Leistungsjahr:		neue (= abrechenbare) Fälle gesamt:		Standort:	

	§ 28 SGB VIII			§§ 28, 41 SGB VIII		
	Erstgespräche	neue abrechenbare Fälle	Fallzahl[1]	Erstgespräche	neue abrechenbare Fälle	Fallzahl[2]
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
Septembe						
Oktober						
Novembe						
Dezembe						
GESAMT						

[1] laufende Fälle zum 1. des Monats
[2] laufende Fälle zum 1. des Monats

Wartezeiten bis zum Erstgespräch (alle Erstgespräche im Berichtsjahr)				
	Anzahl § 28 SGB VIII	% § 28 SGB VIII	Anzahl §§ 28, 41 SGB VIII	% §§ 28, 41 SGB VIII
bis zu 1 Woche				
bis zu 2 Wochen				
bis zu 3 Wochen				
bis zu 4 Wochen				
bis zu 5 Wochen				
bis zu 6 Wochen				
bis zu 7 Wochen				
bis zu 8 Wochen				
mehr als 8 Wochen				
SUMME				

Anzahl der Kontakte bis zur Beendigung des Beratungsprozesses (für im Berichtsjahr beendete Fälle)				
	Anzahl § 28 SGB VIII	% § 28 SGB VIII	Anzahl §§ 28, 41 SGB VIII	% §§ 28, 41 SGB VIII
1 Beratungskontakt				
2 – 4 Beratungskontakte				
5 – 7 Beratungskontakte				
8 – 10 Beratungskontakte				
11 – 20 Beratungskontakte				
21 oder mehr Beratungskontakte				
SUMME				

Abschluss eines Falls (für im Berichtsjahr beendete Fälle)				
	Anzahl § 28 SGB VIII	% § 28 SGB VIII	Anzahl §§ 28, 41 SGB VIII	% §§ 28, 41 SGB VIII
innerhalb von 4 Wochen				
4 Wochen – 3 Monate				
3 Monate – 6 Monate				
6 Monate – 12 Monate				
mehr als 12 Monate				
SUMME				

Kontaktaufnahme aufgrund (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)				
	Anzahl § 28 SGB VIII	% § 28 SGB VIII	Anzahl §§ 28, 41 SGB VIII	% §§ 28, 41 SGB VIII
selbst (ohne fremde Anregung)				
andere Institutionen bzw. Beratungseinrichtungen				
Jugendamt				
Schule				
Kindertagesbetreuung				
Gesundheitswesen				
sonstiges				
SUMME				

Herkunft der Familie / des jungen Menschen (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)				
	Anzahl § 28 SGB VIII	% § 28 SGB VIII	Anzahl §§ 28, 41 SGB VIII	% §§ 28, 41 SGB VIII
kein Migrationshintergrund				
Familie mit Migrationshintergrund				
nur ein Elternteil mit Migrationshintergrund				
unbekannt				
Dolmetschereinsatz notwendig				

Anlass der Beratung (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)				
	Anzahl § 28 SGB VIII	% § 28 SGB VIII	Anzahl §§ 28, 41 SGB VIII	% §§ 28, 41 SGB VIII
Auffälligkeiten im (sozialen) Verhalten des jungen Menschen				
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern				
Beziehungsstörungen zwischen Eltern und Kind				
eingeschränkte Erziehungs-kompetenz der Eltern/Personen-sorgeberechtigten				
emotionale Probleme				
Entwicklungsauffälligkeiten				
körperlich/seelische Auffälligkeiten				
migrationsbedingte Probleme				
schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen				
schwierige Familiensituation				
Traumatisierung des jungen Menschen				
Trennung oder Scheidung der Eltern				
Unversorgtheit des jungen Menschen				
unzureichende Förderung/Versor-gung/Betreuung des jungen Menschen i. d. Familie				
Vernachlässigung, Verwahr-losung des jungen Menschen				

Alter des jüngsten bzw. des betroffenen jungen Menschen (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)				
	Anzahl § 28 SGB VIII	% § 28 SGB VIII	Anzahl §§ 28, 41 SGB VIII	% §§ 28, 41 SGB VIII
0 – unter 3 Jahre				
3 – unter 6 Jahre				
6 – unter 9 Jahre				
9 – unter 12 Jahre				
12 – unter 15 Jahre				
15 – unter 18 Jahre				
18 – unter 21 Jahre				
über 21 Jahre				

Musterstadt, den

Unterschrift
Name, Funktion

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 3: Leistungsbeschreibung für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die familiengerichtliche Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII.

(2) Ziel der familiengerichtlichen Beratung ist die Vereinbarung zwischen den Eltern zur Ausübung des Sorgerechts und/oder des Umgangs bzw. das vom Familiengericht oder dem Fachdienst Trennungs- und Scheidungsberatung des öffentlichen Jugendhilfeträgers benannte Ziel.

(3) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes und des örtlich geltenden Modells zu berücksichtigen.

(4) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 3a, der Tätigkeitsnachweis in Anlage 3b sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs-und Entgeltvereinbarung.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Zum Umfang der Leistung durch die Fachkraft zählen die beiden Erstgespräche mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit, die Kooperationsgespräche mit durchschnittlich 40 min Gesprächszeit, die Vermittlungsgespräche mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit, die Einzelgespräche mit durchschnittlich 60 min Gesprächszeit und die Kindergespräche mit durchschnittlich 60 min Gesprächszeit.

(2) Es werden 20 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungsumfang vereinbart.

(3) Abweichungen von Absatz 1 hinsichtlich der Gesprächsdauer sind durch Ermittlung der Durchschnittswerte berücksichtigt.

(4) Ein Fall liegt vor, wenn mindestens ein Beratungs-/Vermittlungsgespräch nach den beiden Erstgesprächen mit der Zielgruppe stattgefunden hat. Ein Beratungs-/Vermittlungsgespräch liegt dann vor, wenn das Gespräch eine Dauer von mindestens 25 min und ein qualifiziertes Thema der familiengerichtlichen Beratung zum Thema hatte.

(5) Der Zeitpunkt des ersten Beratungs-/Vermittlungsgesprächs im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung ist ausschlaggebend für das Kalenderjahr, in dem der Fall abgerechnet wird.

(6) Wird der Beratungskontext nach einem Abschluss bzw. einer Pause wiederaufgenommen, gilt dies erst dann als Neufall, wenn seit dem letzten Beratungsgespräch 12 Monate vergangen sind.

§ 3 Qualifikation

Die Beratungsstelle muss multidisziplinär aus psychologischen, sozialpädagogischen und ggf. heilpädagogischen Fachkräften besetzt sein.

§ 4 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

(1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 3b.

(2) Nach jeder erfolgten familiengerichtlichen Beratung übermittelt der Leistungserbringer dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen standardisierten Kurzbericht (siehe Anlage 3c) mit dem Ergebnis der Beratung.

§ 5 Durchführung

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.

(2) Der Zugang erfolgt ausschließlich nach Vermittlung durch das Familiengericht oder durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Der Leistungserbringer stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass Termine innerhalb von 4 Wochen nach der Anfrage angeboten werden können.

(4) Die familiengerichtliche Beratung ist innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Abweichungen bedürfen einer Begründung im Jahresbericht.

(5) Die familiengerichtliche Beratung beinhaltet die Bearbeitung des konkreten vom Gericht oder dem öffentlichen Jugendhilfeträger ausgesprochenen Auftrags.

(6) Die Beteiligung des jungen Menschen erfolgt abhängig vom Alter und Entwicklungsstand. Bei Bedarf werden neue Partner der Erziehungsberechtigten einbezogen.

(7) Eine zeitgleiche Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII oder aufsuchende Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII bedarf der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und muss von anderen Fachkräften durchgeführt werden.

§ 6 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu
den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e	den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e
ben.	ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 3a: Entgeltvereinbarung für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. .

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Pflichten, die in der direkten Fallarbeit in der Regel im Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen werden für die Berechnung der Fallpauschale berücksichtigt:

- Erstgespräche mit beiden Elternteilen
- Kooperationskontakte zu relevanten Institutionen bzw. Fachkräften
- Beratungsgespräche mit beiden Elternteilen
- ggf. Einzelgespräche mit den Elternteilen
- Gespräche mit dem jungen Menschen
- Falldokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Planung und Vorbereitung des Beratungssettings
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung

(3) Folgende Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Beratung (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme)
- Vor- und Nachbereitung pädagogischer Maßnahmen
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- statistische Datenerfassung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraumarbeit/Prävention
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium

Diese Leistungen werden durch die Kalkulation der Fallpauschale bereits berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.
(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (so genannter „Overhead") ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.
(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
    - Aufnahmeverfahren
    - Personalgewinnung
    - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
    - Einsatzplanung
    - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze
(1) Die Vergütung der Leistung basiert auf der Berechnung von Stundensätzen aus den Kernprozesszeiten. Diese werden wie folgt vereinbart

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für sozialpädagogische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für psychologische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)

Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Als Stunde gelten 60 Minuten.
(2) Entsprechend der Personalausstattung ergibt dies einen kombinierten Stundensatz von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024).
(3) Es werden 20 Stunden pro Fall berücksichtigt. Damit liegt die abrechenbare Fallpauschale bei Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024). Dabei gilt die Definition eines Falls gemäß Anlage 3 § 2.
(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Personalvollkosten gemäß KGSt (Kommunale Gemeindestelle für Verwaltungsmanagement). Veränderungen werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.

§ 3 Vergütung
(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. gemäß den tatsächlich geleisteten Fällen pauschal anhand des vereinbarten Beratungsumfangs.
(2) Andere Sach- und Nebenkosten sind mit der Fallpauschale abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten
Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt je Quartal zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres. Mit Eingang des Tätigkeitsnachweises spätestens zum 31.03. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung.

§ 5 Gültigkeit
Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

Für den Leistungserbringer

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugel

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 3b: Tätigkeitsnachweis für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. .

Leistungsjahr:		neue (= abrechenbare) Fälle gesamt		Standort:	

	Erstgespräche	neue abrechenbare Fälle	Fallzahl[1]
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
GESAMT			

[1] laufende Fälle zum 1. des Monats

Wartezeiten bis zum Erstgespräch (alle Erstgespräche im Berichtsjahr)		
	Anzahl	%
bis zu 1 Woche		
bis zu 2 Wochen		
bis zu 3 Wochen		
bis zu 4 Wochen		
bis zu 5 Wochen		
bis zu 6 Wochen		
bis zu 7 Wochen		
bis zu 8 Wochen		
mehr als 8 Wochen		
SUMME		

Anzahl der Kontakte bis zur Beendigung des Beratungsprozesses (für im Berichtsjahr beendete Fälle)		
	Anzahl	%
1 Beratungskontakt		
2 – 4 Beratungskontakte		
5 – 7 Beratungskontakte		
8 - 10 Beratungskontakte		
11 oder mehr Beratungskontakte		
SUMME		

Abschluss eines Falls (für im Berichtsjahr beendete Fälle)		
	Anzahl	%
innerhalb von 4 Wochen		
4 Wochen – 3 Monate		
4 Monate – 6 Monate		
mehr als 6 Monate		

Herkunft der Familie (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)		
	Anzahl	%
kein Migrationshintergrund		
Familie mit Migrationshintergrund		
nur ein Elternteil mit Migrationshintergrund		
unbekannt		
Dolmetschereinsatz notwendig		

Musterstadt, den

Unterschrift
Name, Funktion

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 3c: Kurzbericht für familiengerichtliche Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. .

Name der Familie		
letzter Gerichtstermin am		
Erstgespräche am		
Anzahl Beratungsgespräche		
Ergebnis		
zuständige Fachkraft beim Leistungserbringer		

I.	Datum, Unterschrift Leistungserbringers	
II.	z. K. öffentlicher Jugendhilfeträger, SGL 53	
III.	zum Akt öffentlicher Jugendhilfeträger, SG 53	

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 4: Leistungsbeschreibung für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. .

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Durchführung von Begleitetem Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII. Der Begleitete Umgang bezeichnet den durch eine Fachkraft begleiteten Kontakt des /der Umgangsberechtigten mit einem minderjährigen Kind, mit dem/der das Kind nicht zusammenlebt. Je nach Einzelfall bedarf es der pädagogischen Anleitung oder Intervention durch die Fachkraft, um den Schutz des Kindes jederzeit zu gewährleisten.

(2) Ziel des Begleiteten Umgangs ist die Befähigung des umgangsberechtigten Elternteils bzw. der umgangsberechtigten Person, den Kontakt zum Kind (wieder) eigenverantwortlich zum Wohl des Kindes durchzuführen.

(3) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes und des örtlich geltenden Modells zu berücksichtigen.

(4) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 4a, der Tätigkeitsnachweis in Anlage 4b sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs-und Entgeltvereinbarung.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Zum Umfang der Leistung durch die Fachkraft zählen die Erstgespräche mit beiden Parteien mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit, der Erstkontakt mit dem Kind mit durchschnittlich 60 min Gesprächszeit, die Kooperationsgespräche mit durchschnittlich 40 min Gesprächszeit, die Umgangskontakte mit einer durchschnittlichen Dauer von 90 -180 min und die begleitenden Beratungsgespräche mit den Parteien mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit

(2) Es werden 18 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungsumfang vereinbart.

(3) Abweichungen von Absatz 1 hinsichtlich der Gesprächsdauer sind durch Ermittlung der Durchschnittswerte berücksichtigt.

(4) Ein Fall liegt vor, wenn mindestens ein Umgangskontakt mit einer Dauer von mindestens 60 min nach den beiden Erstgesprächen stattgefunden hat.

(5) Der Zeitpunkt des Umgangskontaktes im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung ist ausschlaggebend für das Kalenderjahr, in dem der Fall abgerechnet wird.

(6) Wird der Begleitete Umgang nach einem Abschluss bzw. einer Pause wiederaufgenommen, gilt dies erst dann als Neufall, wenn seit dem letzten Umgangskontakt bzw. Beratungsgespräch 12 Monate vergangen sind.

§ 3 Qualifikation
Die Beratungsstelle muss multidisziplinär aus psychologischen, sozialpädagogischen und ggf. heilpädagogischen Fachkräften besetzt sein.

§ 4 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger
(1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 4b.
(2) Nach jedem beendeten Fall übermittelt der Leistungserbringer dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen standardisierten Kurzbericht (siehe Anlage 4c) mit dem Ergebnis des Begleiteten Umgangs.

§ 5 Durchführung
(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.
(2) Der Zugang erfolgt ausschließlich nach Vermittlung durch das Familiengericht oder durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.
(3) Der Leistungserbringer stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass Termine innerhalb von 4 Wochen nach der Anfrage angeboten werden können.
(4) Der Begleitete Umgang ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Abweichungen bedürfen einer Begründung im Jahresbericht.
(5) Ein Begleiteter Umgang kann zeitgleich mit der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, der aufsuchenden Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII oder der familiengerichtlichen Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII stattfinden.

§ 6 Gültigkeit
Diese Vereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu
den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e	den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e
ben.	ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 4a: Entgeltvereinbarung für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. .

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Pflichten, die in der direkten Fallarbeit in der Regel im Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen werden für die Berechnung der Fallpauschale berücksichtigt:

- Erstgespräche mit beiden Elternteilen/Parteien
- Kooperationskontakte zu relevanten Institutionen bzw. Fachkräften
- Beratungsgespräche mit beiden Elternteilen/Parteien
- Gespräche mit dem jungen Menschen
- Begleitete Umgangskontakte
- Falldokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Planung und Vorbereitung des Beratungssettings
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung

(3) Folgende Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Beratung (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme)
- Vor- und Nachbereitung pädagogischer Maßnahmen
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- statistische Datenerfassung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraumarbeit/Prävention
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium

Diese Leistungen werden durch die Kalkulation der Fallpauschale bereits berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.
(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (so genannter „Overhead") ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.
(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
    - Aufnahmeverfahren
    - Personalgewinnung
    - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
    - Einsatzplanung
    - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze
(1) Die Vergütung der Leistung basiert auf der Berechnung von Stundensätzen aus den Kernprozesszeiten. Diese werden wie folgt vereinbart

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für sozialpädagogische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für psychologische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)

Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Als Stunde gelten 60 Minuten.
(2) Entsprechend der Personalausstattung ergibt dies einen kombinierten Stundensatz von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024).
(3) Es werden 18 Stunden pro Fall berücksichtigt. Damit liegt die abrechenbare Fallpauschale bei Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024). Dabei gilt die Definition eines Falls gemäß Anlage 4 § 2.
(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Personalvollkosten gemäß KGSt (Kommunale Gemeindestelle für Verwaltungsmanagement). Veränderungen werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.

§ 3 Vergütung
(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. gemäß den tatsächlich geleisteten Fällen pauschal anhand des vereinbarten Beratungsumfangs.
(2) Andere Sach- und Nebenkosten sind mit der Fallpauschale abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten
Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt je Quartal zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres. Mit Eingang des Tätigkeitsnachweises spätestens zum 31.03. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung.

§ 5 Gültigkeit
Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

Für den Leistungserbringer

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 4b: Tätigkeitsnachweis für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. .

Leistungsjahr:		neue (= abrechenbare) Fälle gesamt		Standort:	

	Erstgespräche	Begleitete Umgangskontakte insgesamt	neue abrechenbare Fälle	Fallzahl[1]
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
GESAMT				

[1] zum 1. des Monats

Wartezeiten bis zum Erstgespräch (alle Erstgespräche im Berichtsjahr)		
	Anzahl	%
bis zu 1 Woche		
bis zu 2 Wochen		
bis zu 3 Wochen		
bis zu 4 Wochen		
bis zu 5 Wochen		
bis zu 6 Wochen		
bis zu 7 Wochen		
bis zu 8 Wochen		
mehr als 8 Wochen		
SUMME		

Anzahl der Umgangskontakte bis zur Beendigung des Beratungsprozesses (für im Berichtsjahr beendete Fälle)		
	Anzahl	%
1 begleiteter Umgang		
2 – 4 begleitete Umgänge		
5 – 7 begleitete Umgänge		
8 - 10 begleitete Umgänge		
11 oder mehr begleitete Umgänge		
SUMME		

Abschluss eines Falls (für im Berichtsjahr beendete Fälle)		
	Anzahl	%
innerhalb von 4 Wochen		
4 Wochen – 3 Monate		
4 Monate – 6 Monate		
mehr als 6 Monate		

Herkunft der Familie (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)		
	Anzahl	%
kein Migrationshintergrund		
Familie mit Migrationshintergrund		
nur ein Elternteil mit Migrationshintergrund		
unbekannt		
Dolmetschereinsatz notwendig		

Musterstadt, den

Unterschrift
Name, Funktion

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 4c: Kurzbericht für Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. .

Name der Familie		
ggf. letzter Gerichtstermin am		
Erstgespräche am		
Anzahl der Umgangskontakte		
Ergebnis		
zuständige Fachkraft beim Leistungserbringer		

I.	Datum, Unterschrift Leistungserbringers	
II.	z. K. öffentlicher Jugendhilfeträger, SGL 53	
III.	zum Akt öffentlicher Jugendhilfeträger, SG 53	

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 5: Leistungsbeschreibung für Beratung bei Regulationsstörungen nach § 28 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der Beratung bei Regulationsstörungen (Kinder von 0 bis 3 Jahren) nach § 28 SGB VIII.
(2) Die Beratung bei Regulationsstörungen ist eine multiprofessionelle Dienstleistung mit präventivem, diagnostisch abklärendem und beraterischem Auftrag in den Bereichen Entwicklung, Verhalten und Beziehung von Säuglingen und Kleinstkindern.
(3) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes zu berücksichtigen.
(4) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 5a, der Tätigkeitsnachweis in Anlage 5b sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs-und Entgeltvereinbarung.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Zum Umfang der Leistung durch die Fachkraft zählen die einmaligen Erstgespräche mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit, die Kooperationsgespräche mit durchschnittlich 40 min Gesprächszeit sowie die Beratungsgespräche mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit sowie die Videoaufzeichnungen- bzw. -analysen mit durchschnittlich 60 min Gesprächszeit.
(2) Zum Leistungsumfang zählen die Anamnese der Situation und der Ausschluss medizinischer Gründe sowie gegebenenfalls die Vermittlung an erforderliche Fachstellen.
(3) Es werden 20 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungsumfang vereinbart.
(4) Abweichungen von Absatz 1 hinsichtlich der Gesprächsdauer sind durch die Ermittlung der Durchschnittswerte berücksichtigt.
(5) Ein Fall liegt vor, wenn mindestens ein Beratungsgespräch nach dem Erstgespräch mit der Zielgruppe stattgefunden hat. Ein Beratungsgespräch liegt dann vor, wenn das Gespräch eine Dauer von mindestens 25 min und ein qualifiziertes Thema der Beratung bei Regulationsstörungen zum Thema hatte.
(6) Der Zeitpunkt des ersten Beratungsgesprächs im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung ist ausschlaggebend für das Kalenderjahr, in dem der Fall abgerechnet wird.
(7) Wird der Beratungskontext nach einem Abschluss bzw. einer Pause wiederaufgenommen, gilt dies erst dann als Neufall, wenn seit dem letzten Beratungsgespräch mehr als 6 Monate vergangen sind.

§ 3 Qualifikation
Das eingesetzte psychologische oder sozialpädagogische Personal verfügt über eine abgeschlossene Zusatzqualifikation in „integrativer Eltern-Säuglings-/Kleinkind-Psychotherapie".
Nach Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers können Fachkräfte eingesetzt werden, die sich in der Ausbildung „integrative Eltern-Säuglings/Kleinkind-Psychotherapie" befinden.

§ 4 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger
(1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 5b. Die Vorgaben orientieren sich an den fachlichen Standards der Bundeskonferenz der Erziehungsberatung e.V..
(2) Der Leistungserbringer übernimmt die Dokumentation und Übermittlung für die gesetzliche Jugendhilfestatistik.

§ 5 Durchführung
(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.
(2) Der Zugang erfolgt durch eine Anfrage aus der Zielgruppe nach Beratung, durch eine Anfrage von Kooperationspartnern nach Beratung für deren Klienten oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.
(3) Der Leistungserbringer trägt durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wartezeiten die Dauer von maximal zwei Wochen für das Erstgespräch nicht übersteigen. Abweichungen müssen in jedem Einzelfall begründet werden.
(4) Für den Beratungskontext werden maximal 6 Monaten vorgesehen. Abweichungen sind gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger in der Anlage 5b zu begründen.
(5) Ein gleichzeitiger Beratungskontext im Rahmen von § 28 Erziehungsberatung ist ausgeschlossen.

§ 6 Gültigkeit
Diese Vereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugel	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 5a: Entgeltvereinbarung für Beratung bei Regulationsstörungen nach § 28 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Pflichten, die in der direkten Fallarbeit in der Regel im Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen werden für die Berechnung der Fallpauschale berücksichtigt:

- Erstgespräche mit Eltern
- Kooperationskontakte zu relevanten Institutionen bzw. Fachkräften
- Beratungsgespräche mit Eltern in der Beratungsstelle oder im häuslichen Umfeld
- Falldokumentation
- Videoaufzeichnungen und -analysen
- Planung und Vorbereitung des Beratungssettings
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung

(3) Folgende Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Beratung (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme)
- Vor- und Nachbereitung pädagogischer Maßnahmen
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- statistische Datenerfassung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraumarbeit/Prävention
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium

Diese Leistungen werden durch die Kalkulation der Fallpauschale bereits berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.
(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (so genannter „Overhead") ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.
(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
    - Aufnahmeverfahren
    - Personalgewinnung
    - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
    - Einsatzplanung
    - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze
(1) Die Vergütung der Leistung basiert auf der Berechnung von Stundensätzen aus den Kernprozesszeiten. Diese werden wie folgt vereinbart
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für sozialpädagogische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für psychologische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)
Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Als Stunde gelten 60 Minuten.
(2) Entsprechend der Personalausstattung ergibt dies einen kombinierten Stundensatz von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024).
(3) Es werden 20 Stunden pro Fall berücksichtigt. Damit liegt die abrechenbare Fallpauschale bei Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024). Dabei gilt die Definition eines Falls gemäß Anlage 5 § 2.
(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Personalvollkosten gemäß KGSt (Kommunale Gemeindestelle für Verwaltungsmanagement). Veränderungen werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.

§ 3 Vergütung
(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. gemäß den tatsächlich geleisteten Fällen pauschal anhand des vereinbarten Beratungsumfangs.
(2) Andere Sach- und Nebenkosten sind mit der Fallpauschale abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten
Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt je Quartal zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres. Mit Eingang des Tätigkeitsnachweises spätestens zum 31.03. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung.

§ 5 Gültigkeit
Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. mit Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

Für den Leistungserbringer

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 5b: Tätigkeitsnachweis für Beratung bei Regulationsstörungen nach § 28 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Leistungsjahr:		neue Fälle gesamt:		Standort:	

	Erstgespräche	Beratungsgespräche insgesamt	neue abrechenbare Fälle	Fallzahl[1]
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
GESAMT				

[1] zum 1. des Monats

Wartezeiten bis zum Erstgespräch (alle Erstgespräche im Berichtsjahr)		
	Anzahl	%
bis zu 1 Woche		
bis zu 2 Wochen		
bis zu 3 Wochen		
bis zu 4 Wochen		
bis zu 5 Wochen		
bis zu 6 Wochen		
bis zu 7 Wochen		
bis zu 8 Wochen		
mehr als 8 Wochen		
SUMME		

Anzahl der Kontakte bis zur Beendigung des Beratungsprozesses (für im Berichtsjahr beendete Fälle)		
	Anzahl	%
1 Beratungskontakt		
2 – 4 Beratungskontakte		
5 – 7 Beratungskontakte		
8 oder mehr Beratungskontakte		
SUMME		

Abschluss eines Falls (für im Berichtsjahr beendete Fälle)		
	Anzahl	%
innerhalb von 4 Wochen		
4 Wochen – 3 Monate		
4 Monate – 6 Monate		
mehr als 6 Monate (Begründung je Fall angeben)		
SUMME		

Herkunft der Familie (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)		
	Anzahl	%
kein Migrationshintergrund		
Familie mit Migrationshintergrund		
nur ein Elternteil mit Migrationshintergrund		
unbekannt		
Dolmetschereinsatz notwendig		

Kontaktaufnahme aufgrund (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)		
	Anzahl	%
selbst (ohne fremde Anregung)		
andere Institutionen bzw. Beratungseinrichtungen		
Jugendamt		
Schulen		
Kindertagesbetreuung		
Gesundheitswesen		
sonstiges		

Anlass der Beratung (für im Berichtsjahr begonnene Fälle)		
	Anzahl	%
Entwicklungsauffälligkeiten		
Krankheit		
Schlafstörungen		
auffälliges Schreiverhalten		
Fütterstörungen		
schwierige Familiensituation		
Bindungsauffälligkeit		

Musterstadt, den

Unterschrift
Name, Funktion

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 6: Leistungsbeschreibung für Soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche sowie Elterngruppen nach §§ 16, 28 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Durchführung von Sozialer Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche sowie Elterngruppen nach §§ 16, 28 SGB VIII.

(2) Die Gruppenangebote werden für junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte aus der Bevölkerung des Landkreises vorgehalten. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen durch soziales Lernen in der Gruppe hinsichtlich spezifischer Aspekte fördern oder Erziehungsberechtigte in der Erziehung unterstützen.

(3) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes zu berücksichtigen.

(4) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 6a, der Tätigkeitsnachweis in Anlage 6b sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs-und Entgeltvereinbarung.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer stellt in der Regel vier Gruppenangebote pro Kalenderjahr zur Verfügung. Dies beinhaltet die Konzeptionierung, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung, Vor- und Nachbereitung der Angebote. Die Zielsetzung und Ausrichtung der Gruppen werden in einem jährlichen Fachgespräch zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.

(2) Gruppenangebote werden grundsätzlich von zwei Fachkräften durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

(3) Ein Gruppensetting liegt dann vor, wenn mindestens fünf Teilnehmer und mindestens fünf Treffen im Konzept vorgesehen sind.

(4) Für die Vereinbarung des Leistungsumfangs für Gruppenangebote reicht der Leistungserbringer mindestens drei Monate vor Beginn des Angebots ein Konzept beim öffentlichen Jugendhilfeträger ein. Daraufhin wird einvernehmlich ein Stundenpool pro Durchführung des Angebots vereinbart. Der vereinbarte Stundenpool pro Angebot wird schriftlich festgehalten.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Leistungserbringer für die Konzeptionierung und erstmalige Durchführung eines innovativen Gruppenangebots eine Pauschale von 75 Stunden der Kernprozesszeit beantragen. Dazu wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger ein Konzept mit der geplanten Gruppenstärke, der Anzahl und Dauer der Treffen, der Zielgruppe und Zielsetzung vorgelegt.

§ 3 Qualifikation
Die Beratungsstelle muss multidisziplinär aus psychologischen, sozialpädagogischen und ggf. heilpädagogischen Fachkräften besetzt sein.

§ 4 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger
(1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 6b. Die Vorgaben orientieren sich an den fachlichen Standards der Bundeskonferenz der Erziehungsberatung e.V..
(2) Sollte eine Gruppe nicht zustande kommen, wird der öffentliche Jugendhilfeträger unverzüglich darüber informiert.
(3) Der öffentliche Jugendhilfeträger kann jederzeit eine Aufstellung der angemeldeten Personenzahl einfordern.

§ 5 Durchführung
(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.
(2) Der Zugang erfolgt durch eine Anfrage der Zielgruppe nach Beratung, durch eine Anfrage von Kooperationspartnern nach Beratung für deren Klienten oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Bewerbung der Gruppenangebote ist Aufgabe des Leistungserbringers.
(3) Die jeweiligen gruppenpädagogischen Konzepte des Leistungserbringers sind Grundlage der Durchführung.
(4) Der Leistungserbringer hat die Durchführung der Leistung auch im Krankheits- oder Vertretungsfall sicherzustellen. Bei Ausfall einer Fachkraft von mehr als sechs Wochen hat der Leistungserbringer eine zuständige Fachkraft zu benennen und dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitzuteilen.

§ 6 Gültigkeit
Diese Vereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugel	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 6a: Entgeltvereinbarung für Soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche sowie Elterngruppen nach §§ 16, 28 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Pflichten, die in der direkten Fallarbeit in der Regel im Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen werden für die Berechnung der Fallpauschale berücksichtigt:
- Vorgespräche im Einzelkontakt mit den Teilnehmenden bzw. den Eltern der Teilnehmenden
- Durchführung der Gruppentreffen in Co-Arbeit
- Abschlussgespräche im Einzelkontakt mit den Teilnehmenden bzw. den Eltern der Teilnehmenden
- Vor- und Nachbereitung der Gruppensettings

(3) Folgende Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:
- Planung und Konzeptionierung der Gruppen
- Dokumentation und Bericht an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Gruppe (z. B. Bearbeitung von Anfragen)
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- statistische Datenerfassung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraumarbeit/Prävention
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium

Diese Leistungen werden durch die Kalkulation der Fallpauschale bereits berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.

(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (sogenannter „Overhead") ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.

(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
    - Aufnahmeverfahren
    - Personalgewinnung
    - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
    - Einsatzplanung
    - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze

(1) Die Vergütung der Leistung basiert auf der Berechnung von Stundensätzen aus den Kernprozesszeiten. Diese werden wie folgt vereinbart

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für sozialpädagogische Fachkräfte (Stand 01.01.2024)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. für psychologische Fachkräfte (Stand 0101.2024)

Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Als Stunde gelten 60 Minuten.

(2) Entsprechend der Personalausstattung ergibt dies einen kombinierten Stundensatz von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Stand 01.01.2024).

(3) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Personalvollkosten gemäß KGSt (Kommunale Gemeindestelle für Verwaltungsmanagement). Veränderungen werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.

§ 3 Vergütung

(1) Eine Vergütung erfolgt ausschließlich dann, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger den Leistungserbringer mit der Durchführung eines konkreten Gruppenangebots schriftlich beauftragt und die konzeptionellen und finanziellen Rahmenbedingungen vereinbart sind.

(2) Die Vergütung der Leistung erfolgt pro teilnehmender Person an der Gruppe bzw. angebotsbezogen für die erstmalige Durchführung von innovativen Angeboten. Die abrechenbare Stundenzahl errechnet sich anhand des Konzepts und wird schriftlich vereinbart.

(3) Die Vergütung kann nur dann erfolgen, wenn die teilnehmende Person tatsächlich an 50 % der Gruppentermine anwesend war. Ausnahme davon bilden die innovativen Angebote.

(4) Andere Sach- und Nebenkosten sind mit der Fallpauschale abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Abrechnung für die Gruppenangebote erfolgt nach Beendigung der Gruppe und teilnehmerbezogen bzw. für die innovativen Angebote angebotsbezogen. Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Gruppe zu stellen. Der öffentliche Jugendhilfeträger überweist dem Leistungserbringer innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang das Leistungsentgelt, sofern keine Unklarheiten über den Rechnungsbetrag entstehen.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto. Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 6b beizufügen.

§ 5 Gültigkeit

Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	Für den Leistungserbringer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzu den Klicken oder tippen Sie hier, um Text e ben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzuge

☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 6b: Tätigkeitsnachweis für Soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche sowie Elterngruppen nach §§ 16, 28 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und dem Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Gruppe für Kinder ☐
Gruppe für Eltern ☐

Name des Gruppenangebotes	
Gruppentermine Kinder	
Gruppentermine Eltern	
Teilnehmerzahl (Kindergruppe)	
Teilnehmerzahl (Elterngruppe)	
Anzahl geleistete Gruppenstunden gesamt	
Anzahl geleistete Vor- und Nachbereitungsgespräche gesamt	
Anzahl Abbrüche	
Name 1. Fachkraft	
Name 2. Fachkraft	

Musterstadt, den

Unterschrift
Name, Funktion